

Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 13

(1) Die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

(2) Der Empfangsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um den Schutz der Konsularräumlichkeiten zu gewährleisten und zu verhindern, daß die Würde der konsularischen Vertretung beeinträchtigt wird. Die Konsularräumlichkeiten, die Einrichtung, das Vermögen und die Fahrzeuge der konsularischen Vertretung unterliegen keiner Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung.

(3) Der Empfangsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um den Schutz der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und der Wohnungen der konsularischen Amtspersonen zu gewährleisten.

Artikel 14

Das Konsulararchiv ist jederzeit und unabhängig von seinem Standort unverletzlich.

Artikel 15

(1) Der Empfangsstaat gestattet und schützt den freien Verkehr der konsularischen Vertretung für alle dienstlichen Zwecke. Die konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung oder den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Die konsularische Vertretung kann alle geeigneten Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Funkstation bedarf der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für die konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftwechsel der konsularischen Vertretung ist unverletzlich.

(3) Das Konsulargepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Die das Konsulargepäck bildenden Gepäckstücke müssen als solche äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein und dürfen nur den dienstlichen Schriftwechsel sowie ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Dokumente und Gegenstände enthalten.

(4) Dem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Kuriergepäckstücke ersichtlich sind, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie diplomatischen Kurieren des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für den Konsularkurier ad hoc, jedoch erlöschen dessen Immunitäten, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat. Der Konsularkurier darf weder Staatsbürger des Empfangsstaates sein noch seinen Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

(5) Das Konsulargepäck kann auch dem Kapitän eines Schiffes oder dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges anvertraut werden. Diese müssen ein offizielles Schriftstück

mit sich führen, aus dem die Anzahl der Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; jedoch gelten sie nicht als Konsularkuriere. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kapitän eines Schiffes oder vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen des entsprechenden Hafens oder Flugplatzes entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 16

Der Empfangsstaat gewährt einem Angehörigen der konsularischen Vertretung und seinen Familienangehörigen Bewegungsfreiheit und Reisefreiheit, sofern das nicht seinen Rechtsvorschriften über den Aufenthalt in Gebieten, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt aus Gründen der staatlichen Sicherheit verboten oder besonders geregelt ist, widerspricht.

Artikel 17

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist persönlich unverletzlich. Er darf weder vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit im Empfangsstaat unterworfen werden.

(2) Der Leiter der konsularischen Vertretung genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit. Er genießt ferner Immunität vor der Zivilgerichtsbarkeit und staatlichen Zwangsmaßnahmen (Verwaltungsgerichtsbarkeit); ausgenommen sind

- a) dingliche Klagen in bezug auf privates, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, es sei denn, daß er dieses im Auftrag des Entsendestaates für die Zwecke der konsularischen Vertretung in Besitz hat;
- b) Klagen in Nachlaßsachen, in denen er als Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, als Erbe oder als anderer Anspruchsberechtigter in privater Eigenschaft und nicht als Vertreter des Entsendestaates auftritt;
- c) Klagen im Zusammenhang mit jeglicher beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die er im Empfangsstaat neben seiner Funktion ausübt;
- d) Klagen, die aus einem Vertrag entstehen, bei dessen Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
- e) Klagen, die eine dritte Person wegen eines Schadens anstrengt, der aus einem im Empfangsstaat mit einem Verkehrsmittel verursachten Unfall entstanden ist.

(3) Gegen den Leiter der konsularischen Vertretung dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 angeführten Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie ohne Beeinträchtigung der Unverletzlichkeit seiner Person oder Residenz durchführbar sind.

(4) Für die Familienangehörigen des Leiters der konsularischen Vertretung gelten die Bestimmungen dieses Artikels entsprechend.

Artikel 18

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, unterliegt nicht der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit und staatlichen Zwangsmaßnahmen (Verwaltungsgerichtsbarkeit) des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die er in Ausübung dienstlicher Funktionen vorgenommen hat; ausgenommen sind

- a) Klagen, die aus einem Vertrag entstehen, bei dessen Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
- b) Klagen, die eine dritte Person wegen eines Schadens anstrengt, der aus einem im Empfangsstaat mit einem Verkehrsmittel verursachten Unfall entstanden ist.

(2) Eine konsularische Amtsperson, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, darf weder vorläufig festgenommen, verhaftet noch einer sonstigen Beschränkung ihrer